



STATUTEN

des Dorfvereins Weingarten

Inhaltsverzeichnis

Seite

ALLGEMEINES.....	2
Art. 1 Name und Sitz.....	2
Art. 2 Zweck.....	2
Art. 3 Zweckerfüllung.....	2
Art. 4 Haftung.....	2
MITGLIEDSCHAFT, BEITRAGSPFLICHT.....	2
Art. 5 Mitgliedschaft.....	2
Art. 6 Austritt.....	2
Art. 7 Beitrag.....	3
ORGANE.....	3
Art. 8 Organe des Dorfvereins.....	3
Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung.....	3
Art. 10 Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	3
Art. 11 Organisation.....	3
Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung.....	4
Art. 13 Vorstand.....	4
Art. 14 Aufgaben des Vorstandes.....	4
Art. 15 Besoldung des Vorstandes.....	4
Art. 16 Kontrollstelle.....	4
Art. 17 Fachkommissionen.....	4
PUBLIKATIONSORGAN.....	5
Art. 18 Vereinsnachrichten.....	5
AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	5
Art. 19 Auflösung.....	5
SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
Art. 20 Genehmigung und Inkraftsetzung.....	5

1. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Dorfverein Weingarten» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen ZGB mit Sitz in 9508 Weingarten. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Dorfverein Weingarten hat zum Zweck:

- Die Wahrung aller gemeinsamen Interessen der Einwohner
- Besprechung, Beratung und Entschliessung von und über Fragen allgemein-öffentlicher und gemeinnütziger Bedeutung
- Die Erhaltung und Förderung der Lebens- und Wohnqualität im Dorf
- Die Pflege von Kontakten unter den Vereinsmitgliedern und den Einwohnern von Weingarten

Art. 3 Zweckerfüllung

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke:

- Liegenschaften und/oder Sachwerte sowie Fahrzeuge erwerben, mieten oder pachten
- Personal einstellen

Fällt der Zweck dahin oder übersteigen die finanziellen und/oder personellen Anforderungen die Möglichkeiten des Vereins, können Grundeigentum, Sachwerte und Fahrzeuge veräussert, Miet- und Pachtverträge gekündigt und Personal entlassen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über:

- An- und Verkauf von Liegenschaften, Sachwerten und Fahrzeugen
- Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen
- Schaffung und Aufhebung von Personalstellen

Das absolute Stimmenmehr der anwesenden Vereinsmitglieder ist für Entscheide massgebend.

Der Vereinsvorstand entscheidet über:

- Die personelle Besetzung von bewilligten Stellen sowie über Umbesetzungen und Entlassungen.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. MITGLIEDSCHAFT, BEITRAGSPFLICHT

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Dorfvereins Weingarten können werden:

- natürliche Personen als Einzelmitglieder, sofern sie in Weingarten Wohnsitz haben.
- Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit im Zusammenhang mit Einzelmitgliedern, ohne Stimm- und Wahlrecht.
- juristische Personen oder Personengesellschaften als Kollektivmitglieder, sofern sie in der Gemeinde domiziliert sind.
- Natürliche und juristische Personen ohne Domizil im Dorf als Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt auf das Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand bis spätestens 31. Oktober schriftlich einzureichen.
- Wegzug aus Weingarten, sofern das Mitglied nicht statutarische Gründe für eine Beibehaltung der Mitgliedschaft nachweist.
- Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

**Art. 7 Beitrag**

Als Mitgliederbeitrag gilt der durch die Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag kann separat festgesetzt werden für:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Passivmitglieder

Im Eintrittsjahr ist der ganze Jahresbeitrag fällig.

Im Austritts- oder Ausschlussjahr ist der volle Jahresbeitrag noch geschuldet.

Die Vereinsmitglieder haben keinerlei persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. ORGANE

Art. 8 Organe des Dorfvereins

Die Organe des Dorfvereins sind:

- die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- Fachkommissionen

Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel bis spätestens 30. Juni statt.

Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung und die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand schriftlich zuzustellen. Die Einladung gilt als Stimmausweis.

- Einzelmitglieder haben ein Stimmrecht. Kinder erlangen mit der Volljährigkeit das Stimmrecht, sofern sie sich als Mitglieder eintragen lassen.
- Kollektivmitglieder können sich mit jeweils einer Stimme vertreten lassen.
- Passivmitglieder werden in geeigneter Weise orientiert. Sie können an der Mitgliederversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.

Anträge von Mitgliedern mit finanziellen Konsequenzen sind dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich zu unterbreiten.

Art. 10 Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Fachkommissionen sowie der Jahresrechnung des Dorfvereins
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten sowie der Rechnungsprüfungskommission
- Entscheidung über die Besoldung des Vorstandes
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und der Fachkommissionen
- Kauf und Verkauf von Grundeigentum, Sachwerten und Fahrzeugen
- Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen
- Einrichtung und Aufhebung von Personalstellen
- Änderung der Statuten, unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 11, Absatz 4
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung der Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 9
- alle übrigen, nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegenden Geschäfte

Art. 11 Organisation

Alle Mitglieder - mit Ausnahme der Passivmitglieder und Kinder bis zur Volljährigkeit - sind stimmberechtigt und wahlfähig. In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder können die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen.

Massgebend ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern nicht andere Bestimmungen der Statuten vorgehen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Stimmenmehr.

- Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme, die vom rechtsgültig bestimmten Delegierten ausgeübt wird.
- Passivmitglieder sowie Kinder bis zur Volljährigkeit haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Für Änderungen der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dies die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Anträge von Mitgliedern können jedoch nur dann behandelt werden, wenn sie dem Vorstand gleichzeitig mit dem Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Art. 13 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Vereinspräsident ist nach der Wahl des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Solange die Ortsgemeinde Weingarten besteht, ist aus der Ortskommission ein Mitglied in den Vereinsvorstand zu wählen.

Je nach Geschäftslast kann der Vorstand Fachkommissionen einsetzen. In jeder Fachkommission hat wenigstens ein Vorstandsmitglied Einsitz zu nehmen.

Eine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die gesamte Geschäftsführung des Dorfvereins und vertritt diesen nach aussen.

Ausserdem besetzt der Vorstand bewilligte Stellen mit geeignetem Personal und übt sämtliche Funktionen aus, die mit der Personalführung und -Administration verbunden sind, einschliesslich Umbesetzungen und Entlassungen. Er kann zu diesem Zweck aus dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Vereinsvorstand einen Personalchef ernennen, der die personellen Belange in eigener Kompetenz führt.

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Art. 15 Besoldung des Vorstandes

Die Besoldung des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sitzungsentschädigungen setzt der Vorstand im Rahmen der Ortsüblichkeit selbst fest. Spesen im Zusammenhang mit der Vereinsführung sind nach Aufwand abzurechnen.

Sofern die Vorstandsmitglieder keinen Besoldungsanspruch haben, sind sie von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Als Besoldung gilt ein durch die Mitgliederversammlung festgesetztes Entgelt pro Stunde, Monat oder Jahr sowie in Form einer Pauschale, nicht aber die Sitzungsentschädigung und Spesenabgeltungen.

Art. 16 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Suppleanten, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Erachtet es der Vorstand oder die Mitgliederversammlung als notwendig, kann durch die Mitgliederversammlung eine externe Kontrollstelle ernannt werden.

Diese Kontrollstelle muss Mitglied der Schweizerischen Treuhändervereinigung sein.

Die Rechnungsrevisoren bzw. die Kontrollstelle haben die Jahresrechnung und die Bestandesrechnung des Dorfvereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Antrag zu stellen.

Sie haben insbesondere auch die Einhaltung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes sowie dessen Entschädigungen und Spesen regelmässig zu überprüfen.

Art. 17 Fachkommissionen

Fachkommissionen können je nach Geschäftslast durch den Vorstand eingesetzt werden. In jeder Fachkommission hat wenigstens ein Mitglied des Vorstandes Einsitz zu nehmen.

Die Kommissionen sind dem Vereinsvorstand unterstellt. Sie haben jährlich einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung abzufassen.



4. PUBLIKATIONSORGAN

Art. 18 Vereinsnachrichten

Der Vorstand veröffentlicht die Nachrichten des Dorfvereins in geeigneter Weise. Er kann Berichtsveröffentlichungen delegieren. Bei Delegation von Veröffentlichungen ist das Gut zum Druck vor der Verbreitung durch den Vorstand zu erteilen.

5. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Dorfvereins muss von wenigstens der Hälfte aller Mitglieder verlangt werden. Mindestens zwei Drittel aller an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Das vorhandene Vermögen ist einer Institution zuzuweisen, die durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

Sofern der Verein zahlungsunfähig wird oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann, ist der Verein von Gesetzes wegen aufzulösen (Art. 77 ZGB).

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Genehmigung und Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. August 1992 genehmigt. Sie treten auf diesen Termin in Kraft.

Sofern die Vereinsaktivitäten den Zweck eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes erfahren, ist der Dorfverein nach Art. 51, Abs. 2 ZGB zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet.

9508 Weingarten, den 1. August 1992

Die Gründungskommission: